

mischen Gebietstheile an den Zollverein, hinsichtlich der Verwaltung der Eingang-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben getroffen worden sind.

Art. 8.

In Folge der vorstehenden Bestimmungen wird zwischen Hannover, bezüglich Oldenburg und Bremen in Beziehung auf die sämmtlichen anzuschließenden Bremischen Gebietstheile, eine Gemeinschaft der Einkünfte von der Branntwein- und Salzsteuer sowie der Uebergangs-Abgabe vom Branntwein stattfinden.

In Betreff der Biersteuer, welche im Herzogthume Oldenburg nicht erhoben wird, findet nur zwischen Hannover und Bremen hinsichtlich der unter hannoversche Zollverwaltung zu stehenden Bremischen Gebietstheile eine Gemeinschaft Statt.

Der Ertrag der gemeinschaftlichen Einnahmen wird nach dem Verhältnisse der Bevölkerung vertheilt.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll so lange in Kraft bleiben, wie der unter dem heutigen Tage zwischen den Zollvereinsstaaten und Bremen abgeschlossene Vertrag wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse, und mit diesem Vertrage ohne weitere besondere Kündigung sein Ende erreichen.

So geschehen Bremen, den 26. Januar 1856.

(gez.) **Carl Friedrich Lang.**

(L. S.)

**Joh. Heinrich Wilh. Schmidt.**

(L. S.)

**Arnold Ludwig.**

(L. S.)

**Carl Friedrich L. Hartlaub.**

(L. S.)

**Druckfehler-Berichtigung:**

Seite 288. Artikel 13, Zeile 9 von oben muß es heißen: „nicht über **zwei** Grosen“ statt **zwei** Grosen.